

2378/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2384/J-NR/1997, betreffend Überprüfung und Aufhebung einer 100 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 12 Inntal Autobahn Richtungsfahrbahn Bregenz, die die Abgeordneten Trattner und Kollegen am 6.5.1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. und 2.

Sind Ihnen als ressortzuständigem Bundesminister die Ergebnisse der oben angeführten Studien bekannt?

Wie beurteilen Sie im einzelnen die Ergebnisse dieser Studie bezüglich einer Aufhebung der Tempo 100 Beschränkung im Raum Völs?

Die genannten Studien langten Ende Jänner 1997 in meinem Ressort ein und sind mir bekannt.

Die Ergebnisse der Studie sprechen für sich und bedürfen keiner Beurteilung.

3. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere die Stellungnahmen von seiten der zuständigen Autobahngendarmerie und des Kuratoriums für Verkehrssicherheit?

Hiezu muß zunächst gesagt werden, daß der bei der Besprechung 1995 anwesende Vertreter der Autobahngendarmerie die Erlassung der Geschwindigkeitsbeschränkungen bei Zirl Ost aus folgendem Grund angeregt hatte: Die Ausfahrt "Zirl-Ost" der A 12 ist als Knoten ausgebildet, d.h. es zweigt von der Ausfahrtsrampe noch einmal eine Rampe ab, was die auf diese Umstände hinweisende Wegweisung schon kompliziert macht; dazu kommt noch, daß dieser Knoten am Ende einer unübersichtlichen Kurve liegt und sich vor dieser Ausfahrt (noch in der Kurve) eine Parkplatzeinfahrt befindet, die speziell bei ortsunkundigen Lenkern immer wieder den Eindruck hervorruft, sich bereits auf der Ausfahrtsrampe zu befinden.

Die Autobahngendarmerie hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, daß die Wegweisung auf diesen Knoten mangelhaft und unzureichend ist und auch der bei der Besprechung im Sommer 1995 anwesende Beamte berichtete, daß es aufgrund dieser der Verkehrssicherheit abträglichen Umstände immer wieder zu gefährlichen Situationen komme und aus diesen Gründen die Erlassung einer 100 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Richtungsfahrbahn Arlberg der A 12 im Bereich dieser Kurve kurz vor der Ausfahrt "Zirl Ost" beantragt wird.

Ein Vertreter meines Ressorts mußte anlässlich eines Lokalausweises am 9. April 1997 feststellen, daß diese mangelhafte Wegweisung noch immer besteht und daher diese Geschwindigkeitsbeschränkung nach wie vor nötig ist.

Wieso die Verkehrsabteilung Zirl allerdings plötzlich ihren Standpunkt in Bezug auf die Notwendigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung änderte, ohne daß sich der zugrundeliegende Sachverhalt geändert hat, kann ich nicht beurteilen.

Zu 4. und 5.

Werden Sie auf der Grundlage des neuen Erkenntnisstandes das oben genannte Tempolimit verordnungsmäßig aufheben?

Wenn ja, bis wann werden Sie das Tempolimit verordnungsmäßig aufheben?

Derzeit existieren auf der A 12 westlich von Innsbruck zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen: Die in obiger Frage 3 erwähnte im Bereich der Ausfahrt „Zirl-Ost“ und eine weitere auf der Richtungsfahrbahn Kufstein, die bei km 83,500 beginnt und bis km 68,600 (der bereits im Bereich der Anschlußstelle "Hall" liegt) durchgezogen wurde.

Zur Frage der Notwendigkeit der Beibehaltung dieser Beschränkungen wurde am 9. April 1997 eine Besprechung abgehalten, an der - neben einem Vertreter meines Hauses - auch Vertreter der Tiroler Autobahngendarmerie, der Innsbrucker Polizei, des Kuratoriums für Verkehrssicherheit, der Tiroler Bundesstraßenverwaltung, sowie ein Sachverständiger vom Amt der Tiroler Landesregierung teilgenommen hatten; bei dieser Besprechung war zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Richtungsfahrbahn Arlberg festgehalten worden, daß zuerst die Wegweisung vor der Ausfahrt „Zin- Ost“ geändert werden und der gegenständliche Bereich nach Anbringung der Änderungen noch ca. ein Jahr lang von der Gendarmerie beobachtet werden sollte, bevor diese Beschränkung aufgehoben werden kann. Der Sinn der Erlassung dieser Beschränkung war die Erhöhung der Verkehrssicherheit bis zur Verbesserung der Wegweisung, es wurde daher keinen Sinn ergeben, die gegenständliche Beschränkung vor der Vornahme von Verbesserungsmaßnahmen aufzuheben.

Hingegen wurde am 9. April 1997 darauf hingewiesen, daß die Beschränkung auf der Richtungsfahrbahn Kufstein verkürzt werden und im Bereich von km 83,500 bis km 81,000 aufgehoben werden könnte; dies deshalb, da in diesem Bereich ein neues Einkaufszentrum entstanden ist, von dem man im Jahr 1995 erwartete, daß es mehr Verkehr anziehen und damit zu größeren Verkehrsproblemen führen würde, was dann tatsächlich nicht der Fall war.

Die Beschränkung von km 83,500 bis km 81,000, Richtungsfahrbahn Kufstein, wird daher in der nächsten Zeit aufgehoben werden.